

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Progresys Management & Engineering GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffe

1.1. Nachfolgende allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend hierin auch „AGB-E“ genannt) sind Bestandteil aller Rechtsgeschäften über die Lieferung von Waren und die Einbringung von Leistungen zwischen der Progresys Management & Engineering GmbH (im Weiteren Progresys M&E GmbH) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung. Werden für ein bestimmtes Rechtsgeschäft durch Individualvereinbarung besondere von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten die Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

1.2. Der Lieferant oder der Erbringer der Leistung wird in den AGB-E als Lieferant bezeichnet, unabhängig davon, ob seine Tätigkeit in der Anfragebeantwortung, der Stellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Lieferant und Progresys M&E GmbH sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.

1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich auch für den Fall, dass sie Progresys M&E GmbH in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden, widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Leistungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die anderslautenden Bedingungen Regelungsinhalte aufführen, die in diesen AGB-E fehlen. Ergänzt werden die Progresys M&E GmbH AGB-E ausschließlich durch gesetzliche Regelungen und vorrangige Individualvereinbarungen.

1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die die Vertragsparteien auch zukünftig miteinander schließen, soweit Progresys M&E GmbH andere Bedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Neue wirksam übermittelte AGB-E lösen die jeweils vorhergehenden AGB-E ab.

2. Kostenvorschläge, Beauftragung und Leistung des Lieferanten

2.1. Kostenvorschläge der Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit ist vom Lieferanten gewährleistet, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

2.2. Vorschläge von Progresys M&E GmbH zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen nur dann eine verbindliche Bestellung von Progresys M&E GmbH dar, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschrieben und darin zum Ausdruck gebracht wird, dass Progresys M&E GmbH daran gebunden ist. Auch in diesem Fall ist Progresys M&E GmbH allerdings bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zum Widerruf berechtigt.

2.3. Ein zunächst nicht bindendes Angebot zum Vertragsschluss (invitatio ad offerendum) erfolgt durch Progresys M&E GmbH durch Zusendung einer Beauftragung.

2.4. Die Beauftragung ist innerhalb von 7 Werktagen durch den Lieferanten zu prüfen und unter Angabe eines verbindlichen Leistungstermins rechtsgültig schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung durch Lieferanten). Der Lieferant hat alle in der Bestellung von Progresys M&E GmbH enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und unverzüglich zu warnen, wenn sie fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von Progresys M&E GmbH stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen. Widerspricht Progresys M&E GmbH der ordnungsgemäß gefertigten Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen, so gilt der Vertrag zwischen Progresys M&E GmbH und dem Lieferanten als geschlossen.

2.5. Enthält die Auftragsbestätigung des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von Progresys M&E GmbH, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf danach der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Progresys M&E GmbH zu diesen Änderungen oder Ergänzungen.

2.6. Der Lieferant schuldet die Erbringung der durch Bestellung beauftragten Leistung. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

2.7. Der Lieferant führt die Leistungen und ihm übertragene Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in den Betrieb von Progresys M&E GmbH erfolgt.

2.8. Vor Leistungsbeginn benennt der Lieferant Progresys M&E GmbH einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner bzw. Ersatzmann des Ansprechpartners beim Lieferanten. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt

ausschließlich über den vom Lieferanten benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist Progresys M&E GmbH rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

2.9. Der Lieferant wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte und geschulte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von Progresys M&E GmbH Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten von Progresys M&E GmbH, kann Progresys M&E GmbH vom Lieferanten verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Lieferant. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Auftrags für Progresys M&E GmbH keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei Progresys M&E GmbH beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.

2.10. Der Lieferant ist zur Vertretung von Progresys M&E GmbH nicht berechtigt.

2.11. Der Lieferant wird Progresys M&E GmbH unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Lieferanten eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.

3. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen

3.1. Aus gegebenem Anlass kann Progresys M&E GmbH auch während der Vertragszeit Änderungen des Leistungsgegenstands insoweit verlangen, als die fachlichen und kapazitätsmäßigen Voraussetzungen seitens des Lieferanten vorliegen und die Änderung zumutbar ist.

3.2. Für die geänderten Arbeiten werden angepasste Konditionen schriftlich vereinbart, die dem geänderten Leistungsumfang gerecht werden. Dabei wird insbesondere das Vorliegen von Mehrarbeit durch den Lieferanten soweit berücksichtigt, als dies von der schriftlichen Vereinbarung umfasst ist.

3.3. Der Lieferant wird Progresys M&E GmbH für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten schriftlichen Einzelvertrages (Bestellung) über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Lieferanten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann Progresys M&E GmbH den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn Progresys M&E GmbH ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Mitwirkung seitens Progresys M&E GmbH

4.1. Progresys M&E GmbH erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesem Vertrag oder einzelvertraglich schriftlich vereinbart sind.

4.2. Der Lieferant hat die vereinbarte Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen.

4.3. Progresys M&E GmbH stellt dem Lieferanten angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

4.4. Unzureichende Mitwirkungen seitens Progresys M&E GmbH hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt Progresys M&E GmbH mit diesen nicht in Verzug und der Lieferant kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

5. Arbeiten im Werkbereich seitens Progresys M&E GmbH

5.1. Bei Arbeiten auf dem Progresys M&E GmbH Werksgelände hat der Lieferant die dort geltenden Arbeitsschutz-, Feuerschutz- und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen seitens Progresys M&E GmbH zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen.

5.2. Arbeiten auf dem Werksgelände von Progresys M&E GmbH dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist deshalb im Vorfeld mit Progresys M&E GmbH rechtzeitig abzustimmen.

5.3. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Lieferanten eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Lieferant bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er Progresys M&E GmbH sofort zu unterrichten.

5.4. Der Lieferant hat Progresys M&E GmbH eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werkbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Lieferant nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

5.5. Der Lieferant wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte und geschulte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von Progresys M&E GmbH den Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten

einzelner Mitarbeiter zu Lasten von Progresys M&E GmbH kann Progresys M&E GmbH vom Lieferant verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Lieferant. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Auftrags für Progresys M&E GmbH keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei Progresys M&E GmbH beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.

5.6. Der Lieferant ist zur Vertretung von Progresys M&E GmbH nicht berechtigt.

6. Vergütung und Preise

6.1. Progresys übernimmt keine Kosten für Vorstellungen, Präsentationen oder die Ausarbeitung von Angeboten durch den Anbieter bzw. Lieferanten.

6.2. Der Lieferant ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind oder für den Auftraggeber bestimmte Umstände nicht einschätzbar waren.

6.3. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Lieferant diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwendungen für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

6.4. Alle Rechnungen und Gutschriften sind in zweifacher Ausfertigung an Progresys M&E GmbH zu senden. Rechnungen und Gutschriften müssen allen in Österreich gültigen Bestimmungen zur Gutschrift- /Rechnungsstellung entsprechen. Ferner bedarf es bei einer innergemeinschaftlichen Leistungserbringung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung der Leistung, z. B. "steuerfrei nach § 4Nr. 1b i.V.m. § 6 a UStG" oder "steuerfreie innergemeinschaftliche Leistung". Rechnung und Gutschriften müssen zudem die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderte Kennzeichen enthalten.

6.5. Alle Folgen wegen des Fehlens dieser Angaben gehen zu Lasten des Lieferanten, insbesondere ist der Lieferant nicht befugt, seine Forderung gegenüber Progresys M&E GmbH geltend zu machen.

6.6. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise mit der Preisstellung „CIP benannter Lieferort“. Sie enthalten auch die Kosten der Verpackung, der Verladung, Transportkosten und die Verkehrssteuern, Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben sowie der umfassenden Versicherung (einschließlich für Diebstahl, Abhandenkommen, Beschädigung oder Bruch). Wenn die Transportkosten nicht in den Preis inbegriffen sind, verpflichtet sich der Lieferant diese Information der Progresys M&E GmbH ausdrücklich und schriftlich bekannt zu geben.

7. Lieferungen, allgemeine Leistungsstörungen und Verzug

7.1. Lieferzeiten und Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in den AGB-E festgelegten Lieferort zu erfolgen. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Progresys M&E GmbH. Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeit oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Bei Nichteinhaltung gerät der Lieferant auch ohne ausdrückliche Mahnung oder Erinnerung in Verzug. Ein drohender Verzug ist Progresys M&E GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7.2. Als Begleitpapier haben alle Lieferungen jedenfalls einen Lieferschein mit genauer Angabe des Liefergegenstandes, sämtlicher Bestelldaten sowie der Brutto- und Nettogewichte und gegebenenfalls die Angaben zur Beachtung der Ausfuhr genehmigungsvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Weiter beizufügen sind die Urkunden zur Präferenzberechtigung, etwa Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungserklärung. Bei der Lieferung aus dem EU-Ausland hat der Lieferant jedenfalls die Ausfuhrverzollung vorzunehmen und den Transportpapieren eine Zollrechnung beizufügen. Erfolgt eine Weiterlieferung der Ware durch Progresys M&E GmbH, so hat der Lieferant Progresys M&E GmbH angemessen bei der Einfuhrverzollung in das Drittland zu unterstützen. Fehlen die genannten Begleitpapiere oder sind sie unvollständig, so ist Progresys M&E GmbH berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

7.3. Erstellt Progresys M&E GmbH Vorgaben hinsichtlich der Verpackung, der Versendung, der Beförderungsart oder des Transporteurs, so sind diese einzuhalten. Die Verpackung ist so zu wählen, dass eine transportsichere Beförderung erfolgt. Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom Lieferanten die Einhaltung der von Progresys M&E GmbH vorgegebenen Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind sofort bei Abgang der Sendung an das im Bestelltext genannte Empfangswerk von Progresys M&E GmbH zweifach dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit dem Hinweis "Bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszufolgen.

Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie auch die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.

Kosten einer allfälligen Transportversicherung werden von Progresys M&E GmbH nur dann getragen, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die abhängig vom jeweiligen Geschäftsfall gesondert vereinbarten Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen.

Bei Nichteinhaltung der von Progresys M&E GmbH vorgegebenen Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

Lademittel/Emballagen gehen grundsätzlich in das Eigentum von Progresys M&E GmbH über; allfällige Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind vereinbarungsgemäß dem Lieferanten die Kosten der Verpackung zu ersetzen, so hat dieser ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung die Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit, ihre Produktsicherheit und ihre Umweltgerechtigkeit vorzunehmen. Progresys M&E GmbH prüft bei der Anlieferung die Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden. Der Lieferant verzichtet auf alle nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten.

7.5. Progresys M&E GmbH ist zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Übernimmt Progresys M&E GmbH die Lieferung dennoch, so gilt der vertraglich vereinbarte Liefertermin als maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Gewährleistungsfristen. Der Lieferant ist in Verzug, wenn er die (Teil-)Lieferung nicht am vereinbarten Lieferort innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Lieferfrist bzw. dem vereinbarten oder festgelegten Liefertermin durchführt. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, Progresys M&E GmbH hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7.6. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Erbringung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend.

7.7. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist Progresys M&E GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von €75,00 pro angefangenen Kalendertag, höchsten jedoch die Höhe des Bestellwertes zu verlangen. Progresys M&E GmbH kann die Vertragsstrafe verlangen, ohne sich das Recht dafür vorbehalten zu müssen. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch seitens Progresys wegen der Verzögerung der Leistung angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

7.8. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Lieferanten gegenüber Progresys M&E GmbH mangelhaft, so ist Progresys M&E GmbH zur Rüge berechtigt. Die Rüge hat schriftlich unter Angabe der beanstandeten Leistung des Lieferanten zu erfolgen. Im Falle eines sogenannten geltend gemachten Rügemangels bzw. Gewährleistungsmangels durch Progresys M&E GmbH gegenüber dem Lieferanten, hat der Lieferant sämtliche mit der Behebung der Rüge zusammenhängenden Kosten zu bezahlen. Diese Kosten setzen sich insbesondere zusammen aus jenen Kosten, die mit der Verbringung der Ware zur Mängelbeseitigung (Zollkosten, Frachtkosten oder sonstigen vergleichbaren Kosten) entstehen, Bearbeitungskosten wie auch Verwaltungskosten (administrative Pauschale von €50,00) von der Firma Progresys M&E GmbH für die Durchführung der ordnungsgemäßen Rüge, Kosten aufgrund von Stehzeiten von Monteuren von Progresys M&E GmbH bzw. beauftragen Drittfirmen von Progresys M&E GmbH und sonstigen Mangelfolgeschäden, die von Dritten gegenüber Progresys M&E GmbH aufgrund des durch den Lieferanten verursachten geltend gemacht werden Mangels. Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, kann Progresys M&E GmbH auch nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

7.9. Den durch Verzug oder Schlechterfüllung des Lieferanten entstehenden Mehraufwand und Kosten hat der Lieferant Progresys M&E GmbH zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche seitens Progresys M&E GmbH bleiben unberührt.

7.10. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe – sofern Sie bei Dritten stattfinden –, Unruhe, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Progresys M&E GmbH und den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, wobei der sich auf das höhere Ereignis berufende Vertragsteil das unvorhersehbare schwerwiegende Ereignis rückfragefrei nachzuweisen hat. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Umständen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Verzögerung für Progresys M&E GmbH unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Sofern nicht etwas anders vereinbart ist, findet die Zahlung nach erfolgter vollständiger vertragsgemäßer Leistung, deren Abnahme und einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder

innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug mit einem von Progresys M&E GmbH gewählten gültigen Zahlungsmittel statt. Die Frist gilt noch als gewahrt, wenn die Rechnung mit dem auf den Fristablauf folgenden wöchentlichen Zahlungslauf erfolgt. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

8.2. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Leistungserbringung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

8.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Progresys M&E GmbH gegen den Lieferanten im gesetzlichen Umfang zu.

8.4. Sofern die Parteien nichts anders vereinbart haben, ist Progresys M&E GmbH berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Haftrücklass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zur Sicherung der Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung zurückzuhalten. Ist die Ware oder Leistung nicht vertragsgemäß, so tritt die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages erst mit der vollständigen Beseitigung der Vertragswidrigkeit ein.

9. Haftung

9.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Der Lieferant haftet Progresys M&E GmbH unbeschränkt auf Ersatz des Progresys M&E GmbH durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder seines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant Progresys M&E GmbH nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird Progresys M&E GmbH nicht daran gehindert, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

9.3. Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant Progresys M&E GmbH für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Ware oder Leistung oder dadurch das Endprodukt von Progresys M&E GmbH fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Maßnahmen, die Progresys M&E GmbH im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.

9.4. Progresys M&E GmbH ist gegenüber dem Lieferanten von jeglicher Haftung frei, es sei denn Progresys M&E GmbH trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder es liegt ein Fall zwingender Haftung vor, insbesondere eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Progresys M&E GmbH jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

10.1. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich Progresys M&E GmbH zu und dürfen nur zur Erfüllung der Lieferung oder Leistung verwendet werden. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Lieferanten an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an Progresys M&E GmbH zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen. Kopien sind zu vernichten, Daten zu löschen.

10.2. Progresys M&E GmbH wird Eigentümer aller vom Lieferanten gelieferten und im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält Progresys M&E GmbH ein ausschließliches unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

10.3. Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch Progresys M&E GmbH notwendig, erhält Progresys M&E GmbH an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht.

10.4. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Er stellt

Progresys M&E GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Progresys M&E GmbH wegen der Verletzung von Rechten an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen richten.

10.5. Der Lieferant wird Progresys M&E GmbH alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für Progresys M&E GmbH erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihm alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Progresys M&E GmbH zu übertragen. Hat Progresys M&E GmbH an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt Progresys M&E GmbH die Erfindung auf den Lieferanten zurück. Das Desinteresse von Progresys M&E GmbH hat in schriftlicher Form gegenüber dem Lieferanten zu erfolgen. Bei Progresys M&E GmbH verbleibt ein einfaches unentgeltliches, uneingeschränktes Benutzungsrecht.

11. Subunternehmer

11.1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Progresys M&E GmbH zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Lieferant wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber Progresys M&E GmbH, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz verpflichten.

11.2. Der Lieferant haftet Progresys M&E GmbH gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

12. Arbeitnehmer des Lieferanten

12.1. Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Lieferanten handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Lieferant wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

12.2. Mit der Unterzeichnung der Bestellbestätigung = Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant gegenüber Progresys M&E GmbH, dass bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen den Lieferanten durchgeführt wurden oder derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

12.4. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant Progresys M&E GmbH davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

12.5. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, Progresys M&E GmbH seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber Progresys M&E GmbH zu führen. Im Einzelfall kann Progresys M&E GmbH auch selbst eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung von Arbeitnehmern des Lieferanten abverlangen; der Lieferanten wird hierüber informiert.

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

13.1. Sowohl der Lieferant als auch Progresys M&E GmbH sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen und entstehenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung zweckmäßig erscheint.

13.2. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind Progresys M&E GmbH oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit Progresys M&E GmbH bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.

13.4. Der Lieferant wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit Progresys M&E GmbH zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verwenden. Selbiges gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle Informationen und Daten von Progresys M&E GmbH sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern.

13.6. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass der unbefugte Dritte die Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er unverzüglich Progresys M&E GmbH zu informieren und in Abstimmung mit Progresys M&E GmbH alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

13.7. Sollte der Lieferant die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

13.8. Der Lieferant wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

13.9. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich Progresys M&E GmbH alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte ausschließlich Progresys M&E GmbH zustehen.

13.10. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an Progresys M&E GmbH zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von Progresys M&E GmbH an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von Progresys M&E GmbH nachweisen und schriftlich bestätigen.

13.11. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten muss der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes entrichten. Sie wird auf etwaige Schadenersatzansprüche seitens Progresys M&E GmbH wegen Verletzung der Vertraulichkeit angerechnet.

13.12. Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1. Der Vertrag hat die in der Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

14.2. Der Vertrag kann bei längerfristiger Beauftragung jederzeit ohne zusätzliche Kosten von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von (4 Wochen zum Monatsende) schriftlich gekündigt werden.

14.3. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtige Gründe zählen z.B. die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gefährden, wenn Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen, gegen die guten Sitten verstoßende Abreden des Lieferanten mit anderen Bietern, versuchte oder festgestellte Bestechung von Progresys M&E GmbH Mitarbeitern, verschuldete Erfüllungsverzögerung oder Erfüllungsverweigerung mit dem Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, bei Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder bei Feststellung der Missachtung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften im Sinne des Punktes 12 dieser Einkaufsbedingungen (z.B. illegale Arbeitnehmerbeschäftigung, Missachtung der Arbeiterlaubnis- & Aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, Missachtung arbeitsrechtlicher oder sozialrechtlicher Bestimmungen, Verstöße gegen Tariftreuepflichten durch Nichtzahlung von gesetzlichen Mindest- oder Tariflöhnen, etc.) mit dem Recht auf Ersatz eines dadurch verursachten Schadens bei Progresys M&E GmbH. Als weiterer wichtiger Grund gilt der wiederholte Verstoß gegen die betrieblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, sofern der Lieferant zuvor wegen seines Verstoßes ermahnt wurde.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Schriftformgebot: Alle Vereinbarungen und Nebenabreden, die zwischen Progresys M&E GmbH und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Linz. Progresys M&E GmbH ist jedoch auch berechtigt den Lieferanten an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

15.3. Anwendbares Recht: Ergänzend zu den AGB-E – Dienstleistungen gilt für die Auslegung ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

15.4. Werbung mit der Geschäftsbeziehung: Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

15.5. Erklärungen des Lieferanten sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

15.6. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-E unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Erklärung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.7. Im Zweifel geht die deutsche Fassung einer Fassung der AEB in einer anderen Sprache vor.